

STATUTEN

Der Jagdgesellschaft

I. Name /Sitz

1. Die Unterzeichneten Jagdpächter des st. gallischen Jagdreviers bilden unter dem Namen „.....“ einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist in

II. Zweck

3. Der Verein bezweckt die gemeinsame Bejagung und Hege des Reviers nach weidmännischen Grundsätzen sowie die gemeinsame Tragung der Mitverantwortung für den Lebensraum und der Lebensgemeinschaft im Jagdrevier. Sie bezweckt weiter die gemeinsame Erstellung und den Unterhalt der jagdlichen Einrichtungen im Revier.

III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4. Mitglied des Vereins kann sein, wer Pächter des Reviers ist und als solcher in der Jagdpachtverfügung der politischen Gemeinde namentlich aufgeführt ist.
5. Die Mitgliedschaft wird aufgrund des entsprechenden Aufnahmebeschlusses der Mitgliederversammlung mit Unterzeichnung der Vereinsstatuten begründet.
6. Die Mitglieder stehen, ob sie in der Reviergemeinde wohnen oder nicht oder ob sie als Mindestpächter zählen oder nicht, in gleichen Rechten und Pflichten. Insbesondere haben alle Mitglieder die gleichen finanziellen Beiträge zu entrichten.
7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
8. Der Austritt aus dem Verein hat unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende des Pachtjahres zu erfolgen.
9. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen jagdgesetzliche Vorschriften, Entzug der Jagdberechtigung, Verletzung der Statuten oder Gesellschaftsbeschlüsse, erhebliche Gefährdung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und vor allem schwerer Verstoss gegen gute Kameradschaft.

Der Austritt sowie Ausschluss aus dem Verein ist gleichbedeutend mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus der Pächtergemeinschaft für das Revier Insoweit bedarf der Austritt bzw. Ausschluss aus letzterer der Genehmigung des Gemeinderates gemäss den Vorschriften der Jagdverordnung.

10. Ausscheidende Mitglieder bleiben für alle bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen im vollen Umfange haftbar.

Der Verein hat einem ausgeschiedenen Mitglied oder den Erben eines verstorbenen Mitgliedes aus dem Gesellschaftsvermögen einen Anteil auszuzahlen. Dessen Höhe richtet sich nach dem Vermögensbestand am Ende des Jagdjahres, an welchem das Mitglied ausgeschieden ist. Nicht eingerechnet bei der Berechnung des Vermögens werden Reviereinrichtungen und die übrigen nicht finanziellen Vermögensbestände.

IV. Organisation

11. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Revisor

a) Die Mitgliederversammlung

12. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Abschluss des Pachtjahres (31. März) statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

13. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Obmannes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine bestimmte Zeitdauer;
- b) Wahl des Revisors;
- c) Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Berichtes des Obmannes über den im abgelaufenen Jahr vorgenommenen Abschuss, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Zahlungsart;
- d) Bestimmung des Jahresprogramms, Kontingentierung des Abschusses von Wild;
- e) Regelung des Wildbezuges durch die Mitglieder sowie der Wildverwertung;
- f) Bestellung der Jagdaufsicht und der Jagdleitung.
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Organisation der Bestandserhebung und Festlegung des Abschussplanes

14. Die Mitglieder haben an der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

15. Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins sowie Ausschluss von Mitgliedern erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

b) Der Vorstand

16. Der Vorstand wird aus den Mitgliedern des Vereins gewählt und besteht aus:

- a) dem Obmann
- b) dem Kassier
- c) dem Aktuar

Es obliegt der Mitgliederversammlung, nebst den drei Vorstandsmitgliedern noch weitere Vorstandsmitglieder zu wählen.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Er kann insbesondere einen Vizeobmann wählen, welcher bei Verhinderung des Obmannes die Geschäfte führt.

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

17. Die Aufgaben des Obmannes umfassen:

- a) Leitung der internen Angelegenheiten des Vereins sowie dessen Vertretung gegen aussen;
- b) Besorgung des geschäftlichen Verkehrs mit den Behörden;
- c) Entgegennahme der behördlichen Verfügungen und Mitteilungen zuhanden des Vereins;
- d) Unterzeichnung und Einreichung der Wild-Abgangsprotokolle, der Bestandeslisten sowie des Abschussplanes;
- e) Vertretung des Vereins bei Wildschadenverhütungsmassnahmen sowie bei Wildschaden.

18. der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er erstellt auf das Ende des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.

19. Der Aktuar führt über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll und besorgt die die Korrespondenz, soweit diese nicht vom Obmann erledigt wird.

c) Der Revisor

20. Der Revisor überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes und insbesondere die Buchführung und die Jahresrechnung des Kassiers. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und stellt Anträge zur Genehmigung der Jahresrechnung sowie zur Entlastung von Kassier und Vorstand.

V. Finanzen

21. Die Einnahme des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Beiträgen der Mitglieder
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Wildbreterlös
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Anderen Beiträgen wie z.B. für Lebensraumverbesserungen usw.

22. Die Beiträge der Mitglieder sind jeweils so festzulegen, dass der Pachtzins für das nächste Pachtjahr sowie die zu erwartenden sonstigen Ausgaben unter Berücksichtigung des vorhandenen Barvermögens sowie der zu erwartenden Einnahmen abgedeckt werden können.
23. Die Mittel werden verwendet für die Bezahlung des Pachtzinses sowie der übrigen Vereinsausgaben.

VI. Jagdausübung

24. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Jagd im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften, der amtlichen Weisungen und Verfügungen, der Vereins- und Vorstandsbeschlüsse sowie gemäss den Geboten der Weidgerechtigkeit gegenüber dem Wild und des Anstandes gegenüber den Jagdkameraden auszuüben. Die Jagdausübung hat in jedem Fall so zu geschehen, dass ein angemessener Wildbestand während der ganzen Pachtdauer erhalten bleibt.
25. Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des Jahresprogramms, ob, wann, wie oft und auf welches Wild die Jagd einzeln ausgeübt werden darf.
26. Die Mitgliederversammlung beschliesst im Rahmen des Jahresprogramms, ob, wann, wie oft und in welcher Weise Gesellschaftsjagden durchgeführt werden, wer sie organisiert, leitet und welche Regeln dabei zu beachten sind.

Der Jagdleiter sorgt für die richtige Instruktion der Jagdteilnehmer, insbesondere der allfälligen Jagdgäste. Die Jagdteilnehmer haben den Anweisungen des Jagdleiters Folge zu leisten.

27. Die Mitgliederversammlung beschliesst, ob, wann, von wem und wie viele Jagdgäste eingeladen werden und welche Abschüsse durch die Jagdgäste getätigt werden dürfen.
28. Das auf der Einzel- und Gesellschaftsjagd erlegte jagdbare Wild gehört dem Verein und wird zu Gunsten der Vereinskasse verwertet.

Die Mitgliederversammlung bestimmt im Voraus, ob erlegtes Haarraub- und Federwild dem Erleger oder dem Verein gehört.
29. Jeder Abschuss ist dem Obmann ohne Verzug zu melden.

VII. Schlussbestimmungen

30. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Pachtjahr gemäss den Bestimmungen des Jagdgesetzes des Kantons St. Gallen.
31. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.
32. Diese Statuten wurden am von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Obmann:

Der Aktuar:

Unterschrift der Vereinsmitglieder

(Reihenfolge wie Pachtverfügung)

Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	Datum
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.